KT-Drucks. Nr. 173/2020

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernent
Thomas Wagner
Telefon 07031-663 1589
Telefax 07031-663 1589
t.wagner@lrabb.de

Az:
08.10.2020

Anpassung des VVS-Gemeinschaftstarifs an die Kostenentwicklung zum 01.04.2021

Anlage 1: Tarifanpassungen Verbünde 2021
Anlage 2: VVS-Preise zum 01.04.2021

I. Vorlage an den

Umwelt- und Verkehrsausschuss	20.10.2020
zur Beschlussfassung	**öffentlich**

II. Beschlussantrag

1. Der Umwelt- und Verkehrsausschuss stimmt einer Anpassung der Tarife im VVS zum 01.04.2021 von 2,66 % zu.

2. Herr Landrat Roland Bernhard wird beauftragt, als Vertreter des Landkreises Böblingens nach Vorberatung im Aufsichtsrat in der VVS-Gesellschafterversammlung der vorgeschlagenen Tarifanpassung bei den einzelnen Tarifarten zuzustimmen.

III. Begründung

1. Regularien zur Anpassung des VVS-Gemeinschaftstarifs nach dem Gesellschaftsvertrag

Der VVS (Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH) besteht seit 1996 als sogenannter Mischverbund, an dem neben der Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB), der Deutschen Bahn AG (DB) und den regionalen Verkehrsunternehmen auch die Landkreise Böblingen, Esslingen, Ludwigsburg und der Rems-Murr-Kreis, die Landeshauptstadt Stuttgart, das Land Baden-Württemberg und der Verband Region Stuttgart beteiligt sind. Mit Wirkung zum 1.1.2021 wird auch der Landkreis Göppingen Gesellschafter des VVS. Verkehrsunternehmen und die Gebietskörperschaften halten zusammen jeweils 50 % der Anteile an der VVS GmbH.
Zu den Aufgaben des VVS zählt unter anderem die Sicherstellung und Entwicklung der tariflichen Integration des Verkehrs im Verbundgebiet durch einen Gemeinschaftstarif.
Nach dem VVS-Gesellschaftsvertrag läuft das Tarifbildungsverfahren im VVS nach bestimmten Regularien (§ 10 Abs. 2 und 3 des Gesellschaftsvertrages) wie folgt ab:

a) Die Gesellschafterversammlung beschließt nach Vorbehandlung im Aufsichtsrat mit der Mehrheit der Stimmen der Verbundunternehmen-Gesellschafter den Zeitpunkt und die Höhe der Tarifanpassung. In einem weiteren Schritt beschließt die Gesellschafterversammlung nach Vorberatung durch den Aufsichtsrat, wie die prozentuale Anpassung bei den einzelnen Tarifpositionen umgesetzt wird bzw. welche Tarifpositionen geändert werden. Sie ist hierbei grundsätzlich an die prozentuale Vorgabe gebunden.

b) Die Gesellschafterversammlung kann mit mindestens 40 v. H. der Stimmen der Gebietskörperschaften-Gesellschafter eine höhere prozentuale Tarifanpassung oder eine frühere Tarifanpassung beschließen. Sie kann ferner mit mindestens 50 v. H. der Stimmen der Gebietskörperschaften-Gesellschafter der mit den Stimmen der Verbundunternehmen-Gesellschaft beschlossenen Höhe der Tarifanpassung widersprechen und eine geringere prozentuale Tarifanpassung festlegen, wenn die Gebietskörperschaften, welche mit ihren Stimmrechten einen solchen Beschluss herbeiführen, den Verbundunternehmen die sich hieraus ergebenden Einnahmeausfälle ausgleichen.

2. Tarifanpassung 2021

a) Tariffortschreibung während der Corona-Pandemie

Eine Entscheidung über eine Fortschreibung des VVS-Gemeinschaftstarifs ist nach § 10 des Gesellschaftsvertrages unter der Berücksichtigung der Kostenentwicklung, der Fahrgastinteressen und der Marktlage zu treffen. Die Marktlage ist angesichts der Corona-Pandemie schwierig. Die Fahrgastzahlen sind zunächst stark eingebrochen, haben sich inzwischen zwar erholt, liegen aber immer noch deutlich unter dem Niveau „vor Corona“.

Die meisten Stammkunden sind dem ÖPNV zwar zunächst treu geblieben, allerdings sinkt inzwischen die Zahl der Abonnements regelmäßig, vor allem weil seit Ausbruch der Corona-Pandemie kaum neue Abonnements abgeschlossen werden.
Es ist zu befürchten, dass der Bestand Ende des Jahres um 15 bis 20 Prozent niedriger ist als im Rekordmonat März vor der Pandemie. Auch im Ausbildungsverkehr ist aufgrund geringerer Ausbildungsverträge, rückläufigen Studierendenzahlen und Online-Vorlesungen mit Rückgängen zu rechnen. Größere Veranstaltungen sind mindestens bis Jahresende abgesagt, was sich im Gelegenheitsverkehr bemerkbar macht. Viele Arbeitnehmer sind nach wie vor in Kurzarbeit oder im Home-Office.
Die Corona-Situation ist nach wie vor angespannt, ein weiterer Anstieg der Infektionszahlen im Herbst und ggf. wieder Einschränkungen des öffentlichen Lebens sind nicht ausgeschlossen. Eine schnelle Erholung der Nachfrage im ÖPNV ist daher leider nicht zu erwarten.

b) Tarifanpassung

Die Höhe der Tariffortschreibung basiert im VVS regelmäßig auf den durch die Verkehrsunternehmen gemeldeten Entwicklungen der Kostengruppen Personal-, Energie-, Kapital- und Materialkosten.
Die Verkehrsunternehmen haben sich im Jahr 2011 verpflichtet, vor der Beschlussfassung über Tarifmaßnahmen die Entwicklung ihrer Kosten transparent darzustellen. Dabei wird ein einheitliches Bezugsjahr für alle Verkehrsunternehmen im VVS gewählt, nämlich jeweils das zurückliegende Wirtschaftsjahr.

In der Sitzung des Aufsichtsrates am 15. Juli 2020 wurde nach Vorberatung im Tarifausschuss eine durchschnittliche Kostensteigerung im Verbundverkehr von 2,66 Prozent festgestellt (Wirtschaftsjahr 2019 zu 2018). Die Entscheidung über eine Tariferhöhung treffen die Verkehrsunternehmen in der Gesellschafterversammlung des VVS. Da in der Gruppe der Verkehrsunternehmen-Gesellschafter die SSB eine Mehrheit hat, kommt der Entscheidung im SSB-Aufsichtsrat eine wichtige Rolle zu.
Wie der Presse zu entnehmen war, hat der Aufsichtsrat der SSB in seiner Sitzung am 05. Oktober einer Tarifanpassung in Höhe von 2,66 % zugestimmt. Sie soll zum 01. April 2021 umgesetzt werden. Die Tarifanpassung wirkt dauerhaft in dieser Höhe, für das Jahr 2021 ergibt sich jedoch wegen der unterjährigen Umsetzung eine Anpassung in Höhe von knapp unter 2 %. Die endgültige Beschlussfassung über die Höhe und den Zeitpunkt der Tarifanpassung 2021 soll in der Gesellschafterversammlung des VVS am 01. Dezember 2020 durch die Verbundunternehmengesellschafter erfolgen. In der gleichen Sitzung entscheiden danach alle Gesellschafter über die Umsetzung der Tarifanpassung auf die einzelnen Tarifpositionen.
Daher beschäftigen sich die Gremien der Gesellschafter vor der Entscheidung in der Gesellschafterversammlung mit diesem Thema und geben ihren Vertretern einen entsprechenden Auftrag.

Zeitpunkt und Höhe der Tarifanpassung 2021

Die Kostenentwicklung bei den Verkehrsunternehmen spielt auch für die Tarifanpassung 2021 eine zentrale Rolle. Außerdem ist sie für die Ermittlung des Referenzwertes für das

Jahr 2021 relevant. In der Zuschussvereinbarung für die Tarifzonenreform ist vorgesehen, dass zur Berechnung der tatsächlichen Finanzierungsbeiträge der Landeshauptstadt Stuttgart und der Verbundlandkreise „ein Referenzwert zu bilden ist, der grundsätzlich abbilden soll, wie sich die Fahrgeldeinnahmen ohne die Tarifzonenreform entwickelt hätten“. Des Weiteren ist dort vereinbart, dass der Referenzwert für die Jahre 2020 und 2021 mit der durchschnittlichen Kostensteigerung des Verbundverkehrs fortgeschrieben wird.
Für das Jahr 2021 ergibt die gemittelte Kostenentwicklung (Wirtschaftsjahr 2019 zu 2018) über alle Verkehrsunternehmen hinweg einen Wert von 2,66 %.
Insoweit steigt der Einnahmeanspruch der Verkehrsunternehmen im Jahr 2020 nach der Zuschussvereinbarung um die festgestellten 2,66 % - unabhängig von einer Tarifanpassungsmaßnahme.

Sofern der veranschlagte Ausgleichsbetrag von 42,1 Mio. € für 2021 für die Tarifzonenreform nicht ausreicht, um auch das Delta zwischen Referenzwert und tatsächlichen Einnahmen zu decken, wären die Verkehrsunternehmen zudem gemäß der Zuschussvereinbarung zur Tarifzonenreform berechtigt, über vier Jahre hinweg Tarifaufschläge auf die durchschnittliche Kostensteigerung zu erheben, sofern diese marktverträglich zu realisieren sind.

Für eine Tarifanpassung müssen aber nach dem Gesellschaftsvertrag neben der Kostenentwicklung auch die Marktlage und die Fahrgastinteressen berücksichtigt werden. In den letzten Jahren war die Einschätzung stets, dass der über die Kostenentwicklung ermittelte Wert auf dem Markt durchgesetzt werden kann, da er zuletzt auch nur knapp über der Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungskosten bzw. des Verkehrskostenindex lag. Der ermittelte Betrag der Kostensteigerung von 2,66 % liegt aktuell über dem allgemeinen Lebenshaltungskostenindex (+ 1,2 %) und dem Verkehrskostenindex (- 0,2 %) in Deutschland für das Gesamtjahr 2019.

Um einen zusätzlichen Finanzierungsbedarf zu vermeiden, müssen die Einnahmen 2021 gegenüber 2020 indes um mindestens 2,66 % gesteigert werden (und darüber hinaus die Prognosewerte für Verkehrsverbesserungen realisiert werden). Die dafür notwendigen Einnahmesteigerungen können grundsätzlich durch Tariferhöhungen und/oder durch ein Mengenwachstum erzielt werden. Ein Mengenwachstum kann jedoch, wie dargestellt 2021 nicht erwartet werden. Derzeit sind die Auswirkungen der Coronakrise auf das nächste Jahr noch mit erheblichen Unsicherheiten behaftet, was sich auch auf die Prognose der aus der Tarifmaßnahme resultierenden Mehreinnahmen auswirkt. Daher werden die rechnerischen Mehreinnahmen mit rund 12,3 Mio. Euro pro Jahr veranschlagt.

Angesichts der aktuellen Situation haben einige Verkehrsverbünde beschlossen, auf eine Tariferhöhung in 2021 zu verzichten oder diese zu verschieben, zum Beispiel der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR), der Karlsruher Verkehrsverbund (KVV) und die Baden-Württemberg-Tarif-Gesellschaft (BWT-G). Andere Verkehrsverbünde haben dagegen angekündigt, Tarifanpassungen 2021 vorzunehmen. Eine Übersicht der Tarifanpassung anderer Verbünde ist in Anlage 1 dargestellt.

Von Herrn Verkehrsminister Hermann kam kurzfristig der Vorschlag zu einer Nullrunde im VVS für das Jahr 2021. Das Land hatte angeboten entweder 50 % der Einnahmeausfälle im ersten Jahr (ca. 6 Mio. €) oder dauerhaft 7 % (ca. 860 T€ pro Jahr) zu übernehmen.

Dies würde eine dauerhafte erhebliche finanzielle Belastung für die Verbundlandkreise und die Stadt Stuttgart bedeuten. Allein der Landkreis Böblingen hätte bei einer einmaligen Mitfinanzierung des Landes in 2021 ca.700 T€ und ab 2022 ca. 1,4 Mio. € jährlich zusätzlich zu finanzieren. Bei einer dauerhaften Beteiligung des Landes i. H. v. 7 % beliefen sich die Mehrkosten auf ca. 1,3 Mio. € pro Jahr. Die Landkreise einschließlich der Stadt Stuttgart haben das Angebot des Landes daher als unzureichend zurückgewiesen und insbesondere auf die Kosten der Tarifzonenreform, der damaligen Nullrunde und die Kosten, die Corona bedingt zur Sicherstellung der Busverkehre in 2021 auf die Landkreise zukommen werden, verwiesen.

4. Umsetzung der Tarifanpassung bei den einzelnen Tarifpositionen

Die Umsetzung der Erhöhung von 2,66 % wird im Rahmen der rechnerischen Spannweite auf die einzelnen Tarifpositionen umgelegt, die in Anlage 2 tabellarisch aufgeführt werden. Mit den Preisanpassungen sind zum einen Erhöhungen im gesamten Ticketsortiment des Gelegenheitsverkehrs verbunden. Zum anderen gibt es auch bei den Zeitkarten moderate Tarifanpassungen, die beispielsweise auch das vom Landkreis Böblingen unterstützte FirmenAbo betreffen.

Im Bartarif ist zu beachten, dass man sich im VVS darauf verständigt hat, aufgrund der Wechselgeldproblematik grundsätzlich auf Preise mit Fünf-Cent-Beträgen zu verzichten. Daher besteht bei manchen Preisstufen nur die Möglichkeit, den Betrag entweder um zehn Cent zu erhöhen oder ihn unverändert zu belassen. Falls dadurch bei einzelnen Positionen eine höhere prozentuale Erhöhung nicht zu vermeiden ist, wird in den Folgejahren darauf geachtet, dass dieses Angebot langfristig nicht über Gebühr ansteigt.

Nachdem im Vorjahr der Preis des KurzstreckenTickets um 10 Cent (+ 7,1 %) erhöht wurde, soll dieses Mal auf eine Preisanpassung verzichtet werden. Bei den EinzelTickets Erw. der Preisstufen 1 und 2 wird eine Anpassung um jeweils 10 Cent (+ 3,9 % bzw. + 3,2 %), bei den Preisstufen 3 bis 7 um jeweils 20 Cent (+ 2,3 % bis + 4,8 %) vorgeschlagen. Fahrgäste können den Preis für eine Einzelfahrt reduzieren, wenn sie ein HandyTicket oder ein TagesTicket lösen.

Bei den 4er-Tickets Erw. erfolgt eine Preisanpassung zwischen 20 Cent und 80 Cent (+ 2,0 % bis + 5,0 %). Der Rabatt zum EinzelTicket beträgt weiter rund 5 %.

Bei den KinderTickets erfolgt in der Preisstufe 1 keine Anpassung, in den anderen Preisstufen liegt die Anpassung bei jeweils 10 Cent (EinzelTicket) bzw. 40 Cent (4er-Ticket). Die Ermäßigung zu den Tickets für Erwachsene liegt weiter bei rund 50 %.

Die Preise der TagesTickets betragen über alle Preisstufen hinweg nun exakt das Doppelte des entsprechenden EinzelTicketpreises. Somit wird das TagesTicket noch stärker zum attraktiven Einstiegsangebot des Gelegenheitsverkehrs – in der Online-Variante mit einem Preisabschlag von rund 5 %.

Bei den Wochen-, Monats- und JahresTickets jedermann sowie beim Firmen-Abo beträgt die Tarifanpassung durchschnittlich 2,4 %.
Beim 9-Uhr-Ticket bzw. 9-Uhr-Firmen-Abo werden die Preise um durchschnittlich 2,9 % erhöht.

Nachdem zum 1.4.2020 die Preise im Ausbildungsverkehr nicht angepasst wurden, muss dieses Mal auch in diesem Teilmarkt eine Anpassung stattfinden, um die beschlossene Tarifmaßnahme von 2,66 % erzielen zu können. So werden die MonatsTickets um durchschnittlich 3,6 %, das Scool-und Ausbildungs-Abo um 2,7 % und das StudiTicket um 1,0 % erhöht. Beim 14-Uhr-JuniorTicket beträgt die Tarifanpassung 2,7 %.

SeniorenTickets werden mit + 2,5 % leicht unterdurchschnittlich erhöht.

5. Empfehlung der Verwaltung

Die Verwaltung hält die vorgesehene Umsetzung der Tarifanpassung bei den einzelnen Tarifpositionen für sachgerecht. Sie folgt der bislang gängigen Systematik, die gestiegenen Kosten mittels einer moderaten Tarifanpassung von 2,66 durch eine Nutzerfinanzierung auszugleichen. Sie schlägt deshalb vor, Herrn Landrat Bernhard als Vertreter des Gesellschafters Landkreis Böblingen zu beauftragen, nach Vorberatung im Aufsichtsrat in der Gesellschafterversammlung des VVS am 01.12.2020 dieser zuzustimmen.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Keine finanziellen Auswirkungen.

Roland Bernhard